

für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. Zugleich ist das Urteil exakt und verständlich zu begründen (vgl. OG, Urteil vom 29. Oktober 1964 - 1 ZzF 27/64 - NJ 1965 S. 88).

Dabei ist einer sorgfältigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, besonders auch bei der Anordnung sachdienlicher Maßnahmen im Rahmen des § 272 b ZPO, der nach § 1 FVerfO auch in Familiensachen sinnvolle Anwendung zu finden hat, große Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. Ziff. 2.1. des Arbeitsmaterials des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts [NJ 1971 S. 568]). Ist über Unterhalt zu entscheiden, ist es geboten, Verdienstbescheinigungen, die den Anforderungen in Abschn. III Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) gerecht werden müssen, so rechtzeitig beizuziehen, daß sie im ersten Verhandlungstermin bereits vorliegen. Das trifft auch auf das Rechtsmittelverfahren zu, wenn in erster Instanz die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten nicht oder nur unzureichend geklärt wurden.

Diesen Erfordernissen wird die Unterhaltsentscheidung des Berufungssenats nicht gerecht.

Der Anspruch minderjähriger Kinder auf Unterhaltszahlung ergibt sich aus §§ 19, 20 FGB. § 25 FGB bestimmt, daß über ihn zugleich mit im Scheidungsurteil zu befinden ist. Um zu einer zutreffenden Bemessung ihres Unterhalts zu gelangen, ist es u. a. erforderlich, die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sorgfältig zu prüfen, die bei Berufstätigkeit besonders vom Arbeits-einkommen mit beeinflußt wird.

Der Verklagte ist Mitglied der LPG F. und bei ihr als Hauptbuchhalter tätig. Daneben erledigt er Buchhaltungsarbeiten für die LPG L. Nach Ziff. 1.8. der Ordnung über Verantwortung und Stellung sowie Aufgaben, Pflichten und Rechte der Hauptbuchhalter der LPG und GPG vom 17. Dezember 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR 1971, Nr. 2, S. 17) beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der LPG über die Höhe der Vergütung des Hauptbuchhalters. Sie kann leistungsabhängig gestaltet werden. Auch ist es möglich, ihn in das Prämiensystem der LPG mit einzubeziehen. Das ist bei Einholung von Einkommensbescheinigungen neben den in Abschn. III Ziff. 1 und 4 A der OG-Richtlinie Nr. 18 für LPG-Mitglieder gegebenen Hinweisen zusätzlich zu beachten.

Da gegen Ende des Jahres 1972 über den Unterhalt zu befinden war, hatte das Bezirksgericht vor allem das monatliche anrechnungsfähige Nettoeinkommen des Verklagten in diesem Jahr festzustellen und der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen (vgl. OG, Urteil vom 3. Dezember 1964 - 1 ZzF 29/64 - NJ 1965 S. 89). Da im Zeitpunkt der Entscheidung die Jahresendabrechnung 1972 der LPG F. noch nicht vorlag, hatte die Einkommensermittlung anhand anderer bereits vorliegender oder noch einzuholender Angaben zu erfolgen. Der Verklagte erhielt bei der LPG F. gemäß Ziff. 54 LPG-MSt Typ III einen Vorschuß von monatlich 630 M netto. Im übrigen wurde für 1972 die Vergütung je Arbeitseinheit mit 13 M geplant. Weitere Hinweise lagen dem Bezirksgericht nicht vor.

Die vorstehenden zwei Angaben reichten für eine den Umständen gerecht werdende Unterhaltsentscheidung nicht aus. Um die voraussichtlichen Bezüge des Verklagten im Jahre 1972 hinreichend einschätzen zu kön-

nen, wäre durch das Bezirksgericht noch zu klären gewesen, wieviel Arbeitseinheiten dem Verklagten für seine Tätigkeit gutgeschrieben werden und in welcher Höhe vom geplanten AE-Wert er Vorschuß erhält. Nach dem Musterstatut soll letzterer 70 % nicht übersteigen. Zusätzlich wäre zu erfragen gewesen, ob der geplante Wert voraussichtlich erreicht wird und der Verklagte mit der Zahlung von Prämien rechnen kann. Es wäre insoweit eine Ergänzung der vorliegenden Einkommensbescheinigungen zu veranlassen gewesen.

Die Bezüge des Verklagten im Jahre 1971 konnten gewisse Hinweise für die Feststellung seines Einkommens im Jahre 1972 geben. Für sich allein reichten sie jedoch nicht aus, für die Unterhaltsbemessung eine hinreichend gesicherte Grundlage zu gewinnen. Der Verklagte hat die Jahresendauszahlung für 1971 mit 2 400 M angegeben. Aus der Verdienstbescheinigung der LPG F. ist dieser Betrag nicht ersichtlich. Es wird dort vermerkt, daß die Restzahlung auf die Monate August bis Dezember 1971 zugeschlagen worden sei. Das Nettoeinkommen wird für diese Monate mit 819 M angegeben. Es bleibt unklar, ob die Endauszahlung auf das gesamte Jahr 1971 — was zu vermuten ist — oder nur auf die angeführten fünf Monate verteilt wurde. Abgesehen davon, daß sich die Gerichte in Unterhaltsentscheidungen grundsätzlich nicht allein auf Angaben der Parteien zu ihrem Arbeitsverdienst stützen sollten, war bis zum Vorliegen der für das Jahr 1972 noch erforderlichen Angaben nicht auszuschließen, daß die Bezüge des Verklagten für diese Zeit u. U. beachtlich von denen für das Jahr 1971 abweichen konnten.

Zum Einkommen des Verklagten in der LPG L. wäre noch zu erfragen gewesen, ob die monatliche Vergütung von 150 M netto für das gesamte Jahr 1972 beibehalten wird oder ob zusätzliche Zahlungen auf Grund der Jahresendabrechnung zu erwarten sind.

Der Rechtsmittelsenat hat auch nicht beachtet, daß die 17jährige Tochter in einem Lehrverhältnis steht. Es war daher festzustellen, welche Vergütungen sie erhält und sodann anhand der Hinweise in Abschn. IV Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 18 zu klären, ob sie gegenüber dem Verklagten noch unbeschränkt unterhaltsberechtigt ist oder nur noch Anspruch auf einen angemessenen Unterhaltzuschuß hat. Das ist noch nachzuholen.

Soweit es das Einkommen des Verklagten im Jahre 1972 anbelangt, wird dies nunmehr konkret zu ermitteln sein, da inzwischen die Jahresendabrechnung beider LPGs vorliegen dürfte. Die zwei Genossenschaften sind anzuhalten, in den weiter einzuholenden Verdienstbescheinigungen sämtliche Einnahmen des Verklagten im Jahre 1972, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Vergütungsarten, anzuführen. Nach Eingang entsprechender Auskünfte wird es möglich sein, zu einer den Regeln der Richtlinie Nr. 18 entsprechenden Unterhaltsbemessung zu gelangen.

#### § 43 FVerfO.

**Bei der Errechnung des Bruttoeinkommens Gewerbetreibender zum Zwecke der Streitwertfestsetzung in Ehesachen ist in der Regel vom Bruttogewinn auszugehen. Anzuerkennende Betriebskosten sind vom Umsatz abzuziehen.**

**In Zweifelsfällen ist es möglich, auf Erfahrungswerte gleichgelagerter Betriebe zurückzugreifen oder ausnahmsweise eine Schätzung vorzunehmen.**

**OG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 ZzF 8/73.**

Zwischen den Parteien war ein Ehescheidungsverfahren anhängig. Der Kläger hat im Einverständnis mit der Verklagten die Klage zurückgenommen. Er ist In-